

## *Rechtsanwaltschaft in Portugal*

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht wurde 1996 als eigenständige, dem Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln angegliederte Einrichtung gegründet, um der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts für die Rahmenbedingungen der anwaltlichen Tätigkeit und der Globalisierung der Rechtsberatung Rechnung zu tragen. Die Universität zu Köln, der DAV, die BRAK und die BNotK betreiben das von Prof. Dr. Martin Henssler geleitete und von der Hans-Soldan-Stiftung geförderte Dokumentationszentrum als gemeinsame Forschungseinrichtung. Eine der Aufgaben des Dokumentationszentrums ist das „Monitoring“ aktueller Entwicklungen im Berufsrecht der anwaltlichen Berufe in anderen europäischen Ländern. In Fortsetzung einer im Jahr 2000 mit Berichten über die Barrister in England und Wales, Solicitor in Schottland, Advokaten in Dänemark und Schweden sowie Avocats in Luxemburg begonnenen, losen Reihe von Abhandlungen, die diese Arbeit des Dokumentationszentrums widerspiegeln, wird im nachfolgenden über die portugiesische Anwaltschaft berichtet.

### I. Die portugiesische Anwaltschaft

Die portugiesische Rechtsordnung kennt mit dem *Advogado* und dem *Solicitador* zwei Berufsbilder, die im weitesten Sinne zu den Anwaltsberufen zu zählen sind. Das klassische anwaltliche Berufsbild ist durch den *Advogado* besetzt. Trotz der terminologischen Verwandtschaft des *Solicitador* zum englischen *Solicitor* ist das Tätigkeitsfeld des „*Solicitador*“ deutlich enger gefasst als das eines klassischen Anwalts: Der in der *Camara dos Solicitadores* organisierte *Solicitador*, der anders als der *Advogado* über keinen Universitätsabschluss verfügen muss, übernimmt in der Regel vorbereitende Tätigkeiten aus dem – nach deutschem Verständnis – Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Zwangsvollstreckung und bereitet für Mandanten entsprechende Beurkundungen und Zwangsvollstreckungsverfahren vor. Im Vergleich zu den *Advogados* ist die Zahl der *Solicitadores* deutlich geringer; pro Jahr werden ca. 50 neue *Solicitadores* zugelassen, während die *Advogados* um mehr als 1.000 Berufsanfänger pro Jahr wachsen.

Der portugiesische Rechtsberatungsmarkt weist aufgrund der kolonialen Vergangenheit der Republik einige Besonderheiten auf. Viele der großen portugiesischen Kanzleien verfügen über Niederlassungen in den ehemaligen Kolonien Angola und Mocambique und praktizieren dort durch einheimische und portugiesische Anwälte vor allem im Wirtschaftsrecht. Aufgrund der Tatsache, dass die ehemaligen Kolonien nach der Unabhängigkeit 1975 das portugiesische Rechtssystem weitgehend beibehalten haben, wird Anwälten aus diesen Staaten zugleich die Möglichkeit der Mitgliedschaft in einer portugiesischen Kammer eröffnet. Traditionell enge Beziehungen bestehen auch nach Brasilien; ein bilaterales Abkommen ermöglicht brasilianischen Anwälten die Aufnahme in den *Ordem dos Advogados*. Aufgrund der relativ geringen Größe des Marktes haben große ausländische Kanzleien bislang keine nennenswerte Präsenz in Portugal etabliert, sondern bedienen sich bei entsprechendem Beratungsbedarf eingesessener lokaler Kanzleien. Die größte portugiesische Sozietät zählt gegenwärtig rund 85 Berufsträger, die zweitgrößte ca. 50. In allen anderen Großkanzleien sind nicht mehr

als 30 Anwälte tätig. Der Beratungsmarkt wird dominiert von kleineren Kanzleien mit bis zu einem halben Dutzend Anwälten, die lediglich intern eine Spezialisierung aufweisen. Spezialisierte Kanzleien sind eher selten und vor allem für den Bereich des Verwaltungsrechts zu finden. Eine gewisse Internationalisierung erfolgt durch die Aktivitäten der Big-Five-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die vor allem über die Steuerberatung auf den Beratungsmarkt vorgedrungen sind.

## II. Rechtliche Rahmenbedingungen und Selbstverwaltung

Die anwaltliche Berufstätigkeit wird durch das *Estatuto Da Ordem Dos Advogados* gemäß dem *Lei Decreto No. 84/84* vom 16. März 1984 reguliert. Der Titel 1 (Art. 1-153) enthält Abschnitte zur Aufgabe (Art. 1-6) und zu den Organen der selbstverwalteten Anwaltschaft (Art. 7-52), zu den Rahmenbedingungen und Garantien der anwaltlichen Tätigkeit ((Art. 53-67), zu Inkompatibilitäten (Art. 68-75), zum Standesrecht (Art. 76-89), dem Disziplinarwesen (Art. 90-145) sowie der Bildung einer „Anwaltsakademie“ (*Centro de Estudos*; Art. 146-152). Der zweite Titel enthält Bestimmungen zur Zulassung als Anwalt bzw. Anwaltsanwärter (Art. 153-173), der Titel II-A (Art.173A – 173F) hat die Vorschriften der RiLi 77/249/EWG zur anwaltlichen Dienstleistung von EU-Anwälten umgesetzt. Der Titel 3 enthält schließlich Übergangs- und Schlussbestimmungen. Ergänzt wird das *Estatuto* durch diverse *Regulamentos*. Das *regulamento disciplinar* enthält das Verfahrensrecht für die Durchführung von Disziplinarverfahren, das *regulamento de inscricao de advogados e advogados estagiarios* das Verfahren zur Eintragung in die Anwaltsrolle für Anwälte und Anwaltsanwärter. Das *regulamento dos laudos de honorários* schließlich enthält Regelungen für ein Moderationsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Anwalt und Mandant über die Höhe des angemessenen Honorars.

Die Anwaltschaft ist im *Ordem dos Advogados* zusammengefasst, der durch Dekret No. 11715 vom 12. Juni 1926 geschaffen wurde. Zuvor war die Anwaltschaft seit März 1838 in der *Associação dos Advogados de Lisboa* organisiert. Der *Ordem dos Advogados* ist in sechs regionale Kammern in Lissabon, Porto, Coimbra, Evora, auf Madeira und auf den Azoren untergliedert. Von diesen ist Lissabon mit mehr als der Hälfte aller portugiesischen Anwälte die mit Abstand mitgliederstärkste Kammer. Die Anwaltschaft verfügt über ein eigenes Versorgungswerk, das sich über einen monatlichen Kammerbeitrag von gegenwärtig rund 85 DM finanziert. Aufgrund der günstigen demographischen Struktur der Anwaltschaft sind die Kammern finanziell vergleichsweise günstig gestellt; so hat etwa die Kammer Lissabon aufgrund der leeren Staatskassen unlängst ein neues Gerichtsgebäude finanziert und es nunmehr an den Staat vermietet. Die Beteiligung der Anwälte an der Selbstverwaltung ist durch eine Verpflichtung zur Teilnahme an den jährlichen Kammerwahlen gewährleistet. Verstöße gegen diese Wahlpflicht können mit Geldbußen geahndet werden (in der Regel spricht ein neu gewählter Präsident bei seinem Amtsantritt allerdings eine „Generalamnestie“ aus).

## III. Ausbildung

Während die juristische Ausbildung vor zwanzig Jahren lediglich an zwei staatlichen Universitäten in Lissabon und Coimbra erfolgte, gibt es mittlerweile Ausbildungsmöglichkeiten an staatlichen, kirchlichen und staatlich anerkannten privaten Universitäten. Neben Studien an vier staatlichen Fakultäten in Lissabon (2), Porto und Coimbra sowie der katholischen Universität in Lissabon kann ein

juristischer Abschluss auch an einer der 23 privaten Universitäten erworben werden. Die Ausbildung an einer staatlichen Universität ist zugangsbeschränkt; für die Zulassung ist eine - jährlich neu festgesetzte - Mindestpunktzahl im Abiturzeugnis zu erzielen (im Jahr 2000 144 von maximal 200 erreichbaren Punkten). Die Ausbildung an den staatlichen Hochschulen ist bis auf die Zahlung eines symbolischen Beitrags von ca. 10 DM pro Semester kostenfrei. Die privaten Universitäten verlangen Studiengebühren von bis zu 500 DM pro Monat, kennen hingegen keine strikten Zulassungsbeschränkungen. Die Zweiteilung des Ausbildungswesens führt zu einer spürbaren Zweiklassengesellschaft auf dem Berufsmarkt; die Absolventen der staatlichen Hochschulen haben deutlich bessere Berufsaussichten als Bewerber mit einem Abschluss einer Privatuniversität.

Die berufspraktische Ausbildung erfolgt im Rahmen eines 18 monatigen Ausbildungsprogramms als *Advogado Estagiário*. Sie beginnt mit einem sechsmonatigen Kurs, in dem in täglich drei- bis vierstündigen Kursen die notwendigen Grundlagen der Anwaltstätigkeit vermittelt werden. Diese erste Stufe der Ausbildung schließt mit einer Abschlussprüfung ab, deren Bestehen die weitere Ausbildung in der Praxis ermöglicht. Die Nachwuchsanwälte müssen sich eigenverantwortlich einen Ausbilder suchen, der eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Anwalt aufweist. Sollte ein Absolvent Probleme haben, eine Ausbildungsstelle zu finden, vermittelt die örtliche Kammer eine entsprechende Möglichkeit. Eine angemessene Vergütung der Rechtspraktikanten ist nicht vorgeschrieben und eher unüblich. Während der zweiten Stufe ist der *Advogado Estagiário* einem *Solicitador* gleichgestellt und kann zusätzlich rechtsberatend sowie (simplifiziert gesagt) in erstinstanzlichen Verfahren prozessvertretend tätig werden. Notwendig ist während dieser Phase u.a. ein Auftreten in mind. 10 Gerichtsverfahren sowie das Abfassen einer Anzahl von Schriftsätzen.

Im Jahr 2000 neu eingeführt worden ist eine Art Tutorensystem, in dessen Rahmen jeweils 20 Rechtspraktikanten einem erfahrenen Anwalt als Tutor zugewiesen werden, der während der Praxisstages ergänzende Arbeitsgemeinschaften durchführt. Erwartet wird von dem Tutor, dass er monatlich 20 Stunden in der Ausbildung tätig ist; er erhält hierfür eine Vergütung von ca. 2.000 DM / Monat. Die 18 monatige Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab. Obligatorischer Prüfungsinhalt ist das anwaltliche Berufsrecht; die übrigen Rechtsgebiete stellt die Prüfungskommission nach ihrem Belieben aus einem Katalog der Prüfungsfächer zusammen. Die Bestehensquote liegt bei ca. 70%. Im Bereich der Rechtsanwaltskammer Lissabon werden jährlich ca. 1.000 Prüfungen und landesweit insgesamt 2.000 Prüfungen abgenommen. Diese hohen Zahlen bedingen, dass viele Absolventen zu anderen Berufen abwandern, weil der Anwaltsmarkt nicht hinreichend aufnahmefähig ist.

#### IV. Syndikusanwaltschaft

Die Syndikusanwaltschaft spielt in Portugal eine nicht unbedeutende Rolle. Viele Berufsanfänger werden zunächst als Syndikus tätig, um sich zu einem späteren Zeitpunkt in einer parallel aufgebauten, eigenen Kanzlei selbständig zu machen. Bereits mittelgroße Firmen mit 300 oder mehr Arbeitnehmern beschäftigen einen In-House-Counsel, der nach portugiesischem Berufsrecht Mitglied der Anwaltskammer sein kann und in seinen anwaltlichen Betätigungsmöglichkeiten nicht beschränkt ist. Der portugiesische Syndikus kann für seinen Arbeitgeber forensisch tätig werden, so dass Unternehmen einen Großteil der Prozessverfahren von abhängig beschäftigten Anwälten abwickeln lassen. Nicht selten werden lediglich große Prozessverfahren

außer Haus gegeben. Ausdruck dieses von der deutschen Zwei-Berufe-Theorie abweichenden Verständnisses ist z.B. eine jüngere Entscheidung der Anwaltskammer Lissabon, nach der ein Syndikus gehindert ist, in einem Gerichtsverfahren als Zeuge seines Arbeitgebers auszusagen, da das Wissen, das er im Rahmen seiner Tätigkeit für den Arbeitgeber gewonnen hat, der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unterfällt.

## V. Anwaltliches Gesellschaftsrecht

Die traditionell stark vertretenen Einzelanwälte machen in Portugal zunehmend kleineren Sozietäten Platz. In Lissabon ist zudem festzustellen, dass sich „Großkanzleien“ durch die Fusion von bis zu einem halben Dutzend kleinerer Anwaltsgesellschaften bilden. Den Anwälten wird durch Art. 173 *Decreto-Lei No. 84/84* i.V.m. dem *Decreto-Lei No. 513-Q/79* vom 26.12.1979 mit der „*sociedade civis de advogados*“ eine spezielle, nur ihnen offen stehende Gesellschaftsform zu Verfügung gestellt. Die Anwaltsgesellschaft unterliegt einem eigenen berufsrechtlichen Anerkennungsverfahren; die Satzung ist gemäß Art.2 des *Decreto-Lei* der zuständigen Kammer zur Genehmigung vorzulegen. Ist die Genehmigung erteilt, erfolgt eine Eintragung in ein beim *Ordem dos Advogados* geführtes Register (Art. 4). Obgleich die *Sociedade* eine eigene Rechtspersönlichkeit (*personalidade jurídica* gemäß Art. 5 *Decreto-Lei*) aufweist, ist gesetzlich (Art. 19) eine Durchgriffshaftung angeordnet, die nicht nur den handelnden Gesellschafter, sondern auch alle Sozien trifft („*ilimitada e solidariamente*“). Die Haftung der Gesellschaft bleibt hiervon unberührt (Art. 20). Trotz der eigenen Rechtspersönlichkeit ist die *sociedade* kein Steuersubjekt, so dass eine Besteuerung lediglich auf der Ebene der Gesellschafter erfolgt.

Das *Decreto-Lei No. 513-Q/79* sieht als anwaltsspezifisches Gesetz als denkbare Gesellschafter lediglich zugelassene Anwälte vor; hieraus folgt die Unmöglichkeit einer interprofessionellen Vergesellschaftung in Multi-Disciplinary-Practices. Im Zuge der europaweiten Diskussion über interprofessionelle Zusammenschlüsse hat auch der *Ordem Dos Advogados* erneut über diese Frage beraten; sich aber gegen die Zulassung von MDPs ausgesprochen. Das Problem wird in Portugal vor allem im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Big-Five-Aktiengesellschaften virulent. Diese bedienen sich pro forma unabhängiger Anwaltssozietäten, die in der Regel im selben Gebäude wie die Muttergesellschaft untergebracht sind. Ein gemeinsamer Marktauftritt unter der Brand der jeweiligen Prüfungsgesellschaft ist gleichwohl nicht möglich, da als Firma einer Anwaltsgesellschaft lediglich die Namen von Partnern zulässig sind. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben trotz dieser Hemmnisse in der Vergangenheit mit der Rechtsberatung als Bestandteil ihres Beratungsportfolios geworben. Die Kammern sind hiergegen mit Erfolg gerichtlich vorgegangen, so dass nur noch Kooperationshinweise möglich sind.

## VI. Kostenwesen

Gemäß Art.65 *Estatuto* muß der Anwalt bei der Bestimmung seines Honorars den Zeitaufwand („*tempo gasto*“), die Schwierigkeit („*dificuldade do assunto*“), Bedeutung („*importancia do servico prestado*“), das Resultat seiner Bemühungen („*resultados obtidos*“), die Stellung des Mandanten („*posses dos interessados*“) und das allgemein übliche Honorarniveau in seinem Bezirk („*praxe do foro*“) berücksichtigen.

In einigen Kammerbezirken kursieren semi-offizielle Gebührentabellen, die die Kammern allerdings im Hinblick auf kartellrechtliche Probleme nicht ausdrücklich empfehlen. In ihnen sind für bestimmte anwaltliche Tätigkeiten Pauschalhonorare vorgeschlagen. Anwalt und Mandant können bei Meinungsverschiedenheiten die Anwaltskammer um eine Stellungnahme zur Honorarnote ersuchen. Das entsprechende Moderationsverfahren, „*laudo*“ genannt, richtet sich nach dem *regulamento dos laudos de honorários*. Die Entscheidung der Kammer ist für den Anwalt zwar nicht unmittelbar bindend. Kommt es allerdings zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, halten sich die Gerichte regelmäßig an die Entscheidung der Kammer im Moderationsverfahren. Beschwerden von Mandanten über anwaltliche Honorarnoten sind nicht selten; im Bezirk der Kammer Lissabon fallen pro Jahr rund 1.000 Verfahren an.

## VII. Anwaltliche Freizügigkeit

Portugal hat die Dienstleistungsrichtlinie 77/249/EWG mit dem *Decreto-Lei No. 119/86* vom 28. Mai 1986 durch Einfügung eines Titels 2A in das *Estatuto Da Ordem* implementiert. Nach Art. 173D Abs.2 ist für die Prozessvertretung die Einschaltung eines portugiesischen Einvernehmensanwalts obligatorisch.

Die eine Niederlassung ermöglichende Hochschuldiplomenerkennungsrichtlinie 89/48/EWG ist in Portugal nicht berufsspezifisch durch das *Decreto-Lei 289/91* vom 10. August 1991 umgesetzt worden. In diesem ist der *Ordem dos Advogados* als zuständige Stelle für die Vollintegration ausländischer Anwälte bestimmt worden. Das *Estatuto da Ordem dos Advogados* ist durch das Gesetz No. 33/94 vom 6. September 1994 entsprechend angepasst worden. Ein neu eingefügter Art. 172A stellt die Möglichkeit der Eintragung eines Migranten als *Advogado* sicher, wenn der Berufszugang nicht über einen nationalen Ausbildungsgang, sondern über ein Anpassungsinstrumentarium der Richtlinie 89/48/EWG erfolgt. Die weiteren Ausführungsbestimmungen finden sich gemäß einer entsprechenden Ermächtigung in Art. 42 Abs.1 e, 172B *Estatuto* in einem *Regulamento* vom 22. Dezember 1994 (*Diario da Republica* No. 15, II Série vom 18. Januar 1995). In diesem werden neben Verfahrensregeln u.a. auch die Anforderungen an die für eine Aufnahme in die portugiesische Anwaltschaft zu bestehende Eignungsprüfung (*exame de aptidão*) aufgestellt. Die Eignungsprüfung hat in den letzten Jahren keine große Bedeutung erlangt; interessant war sie vor allem für Kinder von Immigranten, die in Frankreich Rechtswissenschaften studiert haben und mit einem französischen Abschluss nach Portugal zurückkehrten. Aufgrund der geringen Zahl der Prüfungen wird eine Prüfungskommission von der Kammer bei Bedarf ad hoc gebildet; ihr gehören verschiedene Universitätsprofessoren an.

Die anwaltsspezifische Niederlassungsrichtlinie 98/5/EG ist von Portugal nicht fristgerecht bis zum 14. März 2000 implementiert worden. Die EU-Kommission hat Portugal Anfang 2001 gemeinsam mit sechs weiteren säumigen Mitgliedsstaaten eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermittelt und damit die erste Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens gemäß Art. 226 EG eingeleitet. Das *Conselho Distrital de Lisboa* des *Ordem dos Advogados* hat allerdings bereits im Oktober 2000 einen Gesetzentwurf vorgelegt, durch den die Umsetzung der die anwaltliche Freizügigkeit regulierenden Richtlinien in einem neugefaßten Titel 2A des *Estatuto* konsolidiert werden soll. Ergänzt werden diese gesetzlichen Bestimmungen durch ein *Regulamento de Registo e Inscrição dos Advogados Provenientes de outros*

*Estados-membros da União Europeia*, das v.a. Verfahrensvorschriften enthält und die Prüfungsinhalte der Eignungsprüfung konkretisiert.

Wiss. Mitarbeiter *Matthias Kilian*

Dokumentationszentrum für  
Europäisches Anwalts- und Notarrecht  
Universität zu Köln  
Albertus-Magnus-Platz  
50923 Köln